

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 19. September 2005

Nr. 13

| Tag      | INHALT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 6.05 | Verordnung des Innenministeriums zur Änderung baurechtlicher Vorschriften . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 609   |
| 28. 7.05 | Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Aufhebung der Verordnung über die Gebühren des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg . . . . .                                                                                                                 | 611   |
| 16. 8.05 | Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 611   |
| 6. 9.05  | Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die Gymnasien der sechs- und siebenjährigen Aufbauform (Aufnahmeordnung für die sechs- und siebenjährigen Aufbaugymnasien) . . .                                                                                                                                                                                      | 612   |
| 11. 8.05 | Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung . . . . . | 613   |
| 26. 7.05 | Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Stiegelesfels-Oberes Donautal« . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                            | 613   |
| 15. 8.05 | Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« . . . . .                                                                                                                                                                                                                                      | 617   |
| 1. 9.05  | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 617   |
| —        | Berichtigung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 7. Dezember 2004 (GBl. S. 920) . . . . .                                                                                                                                                                                                                          | 619   |

### Verordnung des Innenministeriums zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von § 17 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 Satz 4 und § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760), wird verordnet:

#### Artikel 1

#### Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vom 17. November 1995 (GBl. S. 836), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1996 (GBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben; Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

»(3) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind bei Gebäuden mit nicht mehr als 11 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 5 LBO und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche mindestens hochfeuerhemmend herzustellen. Die

Höhe nach Satz 1 kann bis zu 14 m betragen, soweit ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist oder die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt und geeignete Aufstellflächen für diese vorhanden sind.«

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »oder 2« durch die Angabe »bis 3« ersetzt.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »oder 3« durch die Angabe »bis 4« ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
      - »2. bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 hochfeuerhemmend auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und ohne Öffnungen sowie«.
    - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - b) In Satz 2 wird nach der Angabe »Satz 1 Nr. 1« die Angabe »und 2« eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »feuerhemmend,« die Worte »bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 hochfeuerhemmend und« eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
    - »Anstelle von Brandwänden nach § 8 Abs. 1 sind
    - 1. bei Gebäuden geringer Höhe hochfeuerhemmende Wände und
    - 2. bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig.«
  - c) In Absatz 5 Satz 1 ist nach dem Wort »feuerbeständige« das Wort », hochfeuerhemmende« einzufügen.
6. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Für Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten §§ 2, 12, 14 bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend.«
7. § 20 Nr. 3 wird gestrichen.

#### Artikel 2

##### Änderung der Feuerungsverordnung

Die Feuerungsverordnung vom 24. November 1995 (GBl. S. 806) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
- 2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - »(1) Für Druckbehälter für Flüssiggas im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten §§ 2, 12, 14 bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend mit folgenden Maßgaben:
    - 1. Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen gelten als eingehalten, wenn diese innerhalb des Kalenderjahres vorgenommen werden, in dem die Fristen ablaufen.
    - 2. Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüf Fristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.«
- 3. § 15 wird aufgehoben.
- 4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 3

##### Änderung der Campingplatzverordnung

Die Campingplatzverordnung vom 15. Juli 1984 (GBl. S. 545, ber. 1985 S. 20) wird wie folgt geändert:

In § 18 wird die Angabe »§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO« durch die Angabe »§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO« ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten vom 18. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 4), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GBl. 1999 S. 56), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »140 DM« durch die Angabe »80 Euro« ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - »(4) Im Übrigen findet der Erste und Zweite Abschnitt des Landesgebührengesetzes entsprechende Anwendung.«
- 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »60 Euro« ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »60 Euro« und die Angabe »700 DM« durch die Angabe »370 Euro« ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe »50 bis 100 DM« durch die Angabe »30 bis 60 Euro« ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe »100 bis 500 DM« durch die Angabe »60 bis 260 Euro« ersetzt.

#### Artikel 5

##### **Änderung der Hersteller- und Anwenderverordnung**

Die Hersteller- und Anwenderverordnung vom 12. November 2001 (GBL. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 

»5. die Herstellung und den Einbau von Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton und«.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort »Wirtschaftsministerium« wird durch das Wort »Innenministerium« und das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe »(Teil 7 der technischen Regel)« gestrichen.
    - cc) In Nummer 4 wird die Angabe »(Teil 1 und -1/A1 der technischen Regel)« gestrichen.
    - dd) In Nummer 6 wird die Angabe »(Teil 3 der technischen Regel)« gestrichen.
3. In § 3 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 6

##### **Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten**

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 12. November 2001 (GBL. S. 630, 631) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

»2. das Herstellen und der Einbau von Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 auf Baustellen,«.

#### Artikel 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 2005

RECH

### **Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Aufhebung der Verordnung über die Gebühren des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg**

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg vom 23. November 2001 (GBL. S. 669) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

HAUK

### **Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 16. August 2005

Auf Grund von § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 22 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBL. S. 561) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBL. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2005 (GBL. S. 292), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte »der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft« durch die Worte

»der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Bezirksverwaltung Böblingen« ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 16. August 2005      PROF. DR. GOLL

# **Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die Gymnasien der sechs- und siebenjährigen Aufbauform (Aufnahmeordnung für die sechs- und siebenjährigen Aufbaugymnasien)**

Vom 6. September 2005

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

## § 1

### *Aufnahmevoraussetzungen*

- (1) Schüler der Realschule können ohne Prüfung aufgenommen werden, wenn sie im Anmeldezeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Voraussetzungen nach der multilateralen Versetzungsordnung vom 19. Juli 1985 (GBI. S. 285) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (2) Schüler der Realschule, die die Voraussetzungen für einen Übergang ohne Prüfung nicht erfüllen, und Schüler der Hauptschule können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. Für diese Aufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen der multilateralen Versetzungsordnung.
- (3) Die Aufnahme in ein Gymnasium in Aufbauform mit Heim setzt ferner voraus, dass die Eignung für das jeweilige Profil nachgewiesen wird.
- (4) In der Regel kann nur aufgenommen werden, wer am Ende des vorhergehenden Schuljahres versetzt wurde.
- (5) Die Aufnahme in ein berufliches Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform ist in der Regel nur zu Beginn der Klasse 8 möglich.

## § 2

### *Anmeldung*

- (1) Schüler, die zum Schuljahresbeginn in das Aufbaugymnasium aufgenommen werden wollen, sind nach den Terminvorgaben der Schule von ihren Erziehungsberech-

tigten schriftlich bei dem Aufbaugymnasium anzumelden, in das sie eintreten wollen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis oder die Halbjahresinformation über die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen.

Eine beglaubigte Abschrift des Jahreszeugnisses des laufenden Schuljahres mit dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Klasse ist nachzureichen.

(2) Der Anmeldung für das Internat oder die Ganztageschule sind zusätzlich beizufügen:

1. eine Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie bereit sind, die für sie anfallenden Kosten zu tragen,
2. eine Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Gesundheitszustand des Schülers.

(3) Die Schule kann Aufnahmevereinbarungen treffen.

## § 3

### *Aufnahme*

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme in das Aufbaugymnasium trifft der Schulleiter. Die Aufnahme in das Internat oder das Verbleiben im Internat können abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass der Schüler den Internatsbetrieb beeinträchtigen wird.

(2) Die Aufnahme in das Internat und in die Schule erfolgt auf Probe; die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss das Aufbaugymnasium verlassen. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn sich zeigt, dass das Verhalten des Schülers den Internats- oder Schulbetrieb empfindlich beeinträchtigt. Im Übrigen gelten für die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit

1. für Schüler des Gymnasiums in Aufbauform mit Heim die Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBI. S. 149),
2. für Schüler des beruflichen Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBI. S. 254, beziehungsweise S. 359)

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei in den für die Versetzung maßgebenden Fächern ganze Noten zu bilden sind.

(3) Mit der Aufnahme in ein Gymnasium der Aufbauform mit Heim sind die Schüler verpflichtet, im Internat zu wohnen, wenn sie nicht bei ihren Eltern oder bei Personen, denen die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut ist, am Ort des Aufbaugymnasiums oder in dessen Nähe wohnen oder wenn nicht sonstige besondere Gründe einen anderen Wohnsitz rechtfertigen.

## § 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeordnung für die sechsjährigen Aufbaugymnasien vom 17. Januar 1986 (GBI. S. 50) außer Kraft.

STUTTGART, den 6. September 2005

*In Vertretung*

HALDER

**Verordnung**

**des Innenministeriums, des  
Staatsministeriums, des Justizministeriums,  
des Kultusministeriums,  
des Wissenschaftsministeriums,  
des Finanzministeriums,  
des Wirtschaftsministeriums,  
des Ministeriums für Ernährung und  
Ländlichen Raum, des Umweltministeriums  
und des Ministeriums für Arbeit und  
Soziales über die Befugnis zur  
amtlichen Beglaubigung**

Vom 11. August 2005

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159) und § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBI. S. 350) wird verordnet:

## § 1

*Befugnis zur amtlichen Beglaubigung*

Zur amtlichen Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen, Negativen, Ausdrucken elektronischer Dokumente, elektronischen Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 103) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind befugt:

1. die Gemeinden und die Landkreise,
2. die unteren Verwaltungsbehörden,
3. die übrigen Behörden, wenn die amtliche Beglaubigung für ein Verfahren benötigt wird, das zu ihrem Aufgabenbereich gehört, oder wenn die amtliche Beglaubigung das Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis eines ihrer Bediensteten betrifft.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung vom 16. August 1977 (GBI. S. 382) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. August 2005

*Innenministerium*

RECH

*Staatsministerium*

STÄCHELE

*Justizministerium*

PROF. DR. GOLL

*Kultusministerium*

DR. SCHAVAN

*Wissenschaftsministerium*

PROF. DR. FRANKENBERG

*Finanzministerium*

STRATTHAUS

*Wirtschaftsministerium*

PFISTER

*Ministerium für Ernährung und*

*Ländlichen Raum*

HAUK

*Umweltministerium*

*In Vertretung*

DR. BIRN

*Ministerium für Arbeit und Soziales*

RENNER

**Verordnung**

**des Regierungspräsidiums Freiburg  
über das Naturschutzgebiet  
»Stiegelesfels-Oberes Donautal«**

Vom 26. Juli 2005

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2002 (GBI. S. 424), wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften****§ 1***Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Buchheim und Fridingen, Landkreis Tuttlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stiegelesfels-Oberes Donautal«.

**§ 2***Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen und hat eine Größe von rd. 342 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst felsreiche und bewaldete Steilhänge des Oberen Donautals bei Fridingen bis zur Gemarkungsgrenze Beuron sowie die Donau mit dem Talgrund und ein Wiesengebiet auf der Hochfläche. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden in den auf der Gemarkung Buchheim liegenden Gewannen und Walddistrikten »Schlosshalde«, »Glatterrain« und »Buttentäle«, im Osten entlang der Gewanne »Bachtal«, »Eseltal«, »Talwald«, »Rockenbusch«, und »Mühlsteige«, im Norden im Gewann »Obernen« auf Gemarkung Buchheim sowie »Bronner Steigle« und »Weiblesleichen« auf Gemarkung Fridingen und im Westen in den auf Gemarkung Fridingen liegenden Gewannen »Burgerhalde«, »Viehtrieb«, »Kirchberg«, »Schlosshalde«, »Steigle«, »Burgsteige«, »Vogelsang«, »An der Teck«, »Laubloch« und »Ziegelhalde«.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3***Schutzzweck*

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung eines Teils der Kernzone des Durchbruchtales der Oberen Donau

– als einzigartiges erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument von außerordentlicher landschaftlicher Schönheit und Eigenart;

– als Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl seltener, überwiegend alpiger, zum Teil stark gefährdeter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tierarten;

– als Gebiet von europäischer Bedeutung (FFH- und Vogelschutzgebiet).

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der artenreichen Tierbestände (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten, Spinnen und Schnecken) und ihrer Lebensräume sowie solcher Arten und Lebensräume, die der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Arten und Lebensräume vor:

Vogelarten:

Eisvogel, Uhu, Hohltaube, Wanderfalke, Neuntöter, Gänsesäger, Rotmilan, Schwarzmilan, Berglaubsänger, Schwarzspecht.

Lebensräume und Arten nach der FFH-Richtlinie:

– Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Wacholderheiden, Kalk-Pioniergrasen, Kalk-Magergrasen, Feuchte Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen, Kalkschutthalden, Kalkfelsen, Höhlen, Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

– Alpenbock, Groppe, Spanische Flagge, Großes Mausohr, Grünes Besenmoos, Frauenschuh.

**§ 4***Verbote*

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
5. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. an den Felsen zu klettern;
3. das Gebiet im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
4. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straße mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind eine größere Anzahl von Menschen (ab 50 Personen) anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet zu tragen;
6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

7. die Donau mit Booten, Kajaks, Kanus, Flößen oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
8. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen;
9. außerhalb befestigter Wege von mindestens 3 m Breite zu reiten;
10. in der Donau außerhalb der durch Wege erschlossenen Bereiche am Bronner Wehr und beim Jägerhaus zu baden.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb von eingerichteten und amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. das Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
3. die Wiesen weiterhin mit max. 3 Schnitten jährlich genutzt und kein Mineraldünger oder Schwemmmist ausgebracht werden; die beweideten Wiesen können auch weiterhin extensiv als Weide benutzt werden;
4. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die seltenen naturnahen Waldgesellschaften in ihrer typischen Baumartenzusammensetzung als sehr lichte, ungleichaltrige, kraut- und grasreiche Bestände flächenhaft erhalten bleiben;
2. in den in der Schutzgebietskarte grün-schraffierten Flächen (es handelt sich überwiegend um Steilhangwälder in außer regelmäßigem Betrieb-Beständen mit Steppenheidewald, sommerlinden-reichem Waldkomplex, Reliktföhrenwald, Orchideen-Buchenwald, Blaugras-Buchenwald und steinschuttreichem Schluchtwald) nur Nutzungen im Rahmen von forstlichen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der auf diesen Standorten typischen Bestandsstrukturen und

Baumartenzusammensetzungen durchgeführt werden. Bestandeslücken dürfen in diesen Steilhangwäldern nicht aufgeforstet werden;

3. langfristig bei künftigen Durchforstungen Nadelbäume auf einen Anteil von max. 30 % zurückgedrängt werden;
4. Nadelbaumbestände (außer Reliktkiefernwälder) langfristig in naturnahe laubholzreiche Mischbestände überführt werden;
5. auf den Anbau von Lärche und Küstentanne verzichtet und der Nadelbaumanteil nicht erhöht wird;
6. die natürlich waldfreien Felswände, Felssimse, Felsköpfe und Schutthalden ungenutzt bleiben beziehungsweise eindringender Baumbewuchs gelegentlich entfernt wird;
7. in allen Waldbeständen ein naturnaher Waldaufbau unter besonderer Berücksichtigung seltener, standorttypischer Baumarten gefördert wird;
8. Kahlhiebe eine Fläche von 0,5 ha nicht überschreiten;
9. bei der forstlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren Rücksicht genommen wird;
10. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, soweit sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. auf grasreichen, lichten und trockenen Rasenplätzen im Wald und auf den Felsen keine Fütterungsstellen und keine Kirrungen angelegt werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften sowie zum Schutz der Felskopf-, Felsspalten- und Schutthaldenvegetation angepasste Wildbestände hergestellt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für

Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhalt und Instandsetzung.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## Schlussvorschriften

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 26 c NatSchG erforderlich ist.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Stiegelesfels« vom 5. April 1938.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Stiegelesfels« vom 5. April 1938 wird aufgehoben.

Die Verordnung über das Befahren der Donau mit Wasserfahrzeugen aller Art vom 16. April 1987 wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.



Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Donautal mit Bära- und Lippachtal« des Landratsamtes Tuttlingen vom 12. November 2004 wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

Die Verordnung zum Schutze von Grünbeständen des Landratsamtes Tuttlingen vom 30. April 1991 wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 26. Juli 2005

DR. VON UNGERN-STERMBERG

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald«**

Vom 15. August 2005

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 16. Oktober 1995, geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« wird auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auf Gemarkung Möhringen um Teilbereiche der Gewanne Sindelbach, Am Rohrer Weg und Ölwiese westlich der Udamstraße bis zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Glemswald erweitert.

Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von rund 10,2 ha.

(2) Die von der Erweiterung berührte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom

15. Dezember 2004 im Maßstab 1:25 000 grün umgrenzt und grün gepunktet und in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 im Maßstab 1:2500 grün umgrenzt und grün angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, beim Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart, bei den Landratsämtern Böblingen, Esslingen und Ludwigsburg sowie bei den Bürgermeisterämtern der Städte Böblingen, Leonberg, Sindelfingen, Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(5) Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 16. Oktober 1995 bleibt im übrigen unberührt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 15. August 2005

DR. ANDRIOF

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen**

Vom 1. September 2005

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März

1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch A.7 des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837)

wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

### § 1

Jede Art der Prostitution ist im gesamten Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon sind abschließend in § 2 dieser Verordnung geregelt.

### § 2

(1) Die nachfolgend in Absatz 2 bezeichneten Gebiete (»Toleranzzonen«) sind vom Verbot in § 1 Satz 1 dieser Verordnung ausgenommen. Jedoch bleibt die Prostitution auch in diesen Gebieten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, verboten.

(2) Die Toleranzzonen umfassen jeweils ein Gebiet, das begrenzt wird durch die im Folgenden bezeichneten Flurstücksgrenzen und Straßen- beziehungsweise Wegseiten, die nicht zur Toleranzzone gehören:

#### (a) Stadtteil Leinfelden

##### Bereich I – Gewerbegebiet Leinfelden

Im Norden: durch den Verlauf der südlichen Straßenseite der Daimlerstraße.

Im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 685/1, 685, 668.

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Kohlhammerstraße.

Im Westen: durch die östliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 644/1 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 648, die Ostgrenze des Flurstücks 648, die Ernst-Mey-Straße bis zur Ostgrenze des Flurstücks 720/4, der Ostgrenze des Flurstücks 720/4, der südöstlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 720/2.

##### Bereich II – Gewerbegebiet Leinfelden-Nord

Im Norden: durch den Verlauf der südlichen Straßenseite der Maybachstraße.

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Straßenseite der Maybachstraße.

Im Süden und Südwesten: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite des Meisenwegs zwischen der Maybachstraße und Flurstück 2597, die Westgrenze des Flurstücks 2597 und den Verlauf

der südlichen Straßenseite des Fasanenwegs ab der Westgrenze des Flurstücks 2597.

Im Westen: durch den östlichen Verlauf der Stadtbahntrasse zwischen Fasanenweg und Maybachstraße.

#### (b) Stadtteil Echterdingen

##### Bereich I – Gewerbegebiet Echterdingen-Nord (westlich der Hauptstraße)

Im Norden: durch den südlichen Verlauf des Flurstücks 5398 (Erlenbrunnen).

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Seite des Wegs Flurstück 5397.

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Nikolaus-Otto-Straße.

Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Friedrich-List-Straße und der östlichen Grenze des Flurstücks 5449/7.

##### Bereich II – Gewerbegebiet Echterdingen-Nord (östlich der Hauptstraße)

Im Nordosten: durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Esslinger Straße.

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 3610.

Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3610.

Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Hauptstraße.

#### (c) Stadtteil Stetten

Im Norden: durch die Nordseite der Flurstücke 2910/1 (Harthäuser Straße 8), 2908 (Sielminger Straße 63), 2906 (Sielminger Straße 65), die Westseite des Flurstücks 2879, die Nordseite der Flurstücke 2880, 2898 (Sielminger Straße 68), 2897 (Sielminger Straße 70) und 2882 (Sielminger Straße 69).

Im Osten: durch den westlichen Verlauf der Ausfahrspur der Bundesstraße 27 aus Richtung Stuttgart.

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Kreisstraße 1255 und der Sielminger Straße.

Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Straßenseite der Harthäuser Straße und der Ostseite des Flurstücks 2913 (Harthäuser Straße 10/1, 10/2).

#### (d) Flughafen und neue Messe Stuttgart

Im Nordwesten: durch die Landesstraße 1192 (neue Heerstraße).

Im Nordosten: durch die Autobahn 8.

Im Osten: durch die östliche Betriebsstraße.

Im Süden: durch die Betriebsstraße nördlich der Terminalanlagen (T0–T4) und die westliche Betriebsstraße südlich des Parkhauses 2/4 bis zur Einmündung in die Flughafenstraße.

Im Südwesten: durch die Flughafenstraße bis zur Landesstraße 1192.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. September 2005

*In Vertretung*  
KREUZBERGER

## § 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs.2 in Verbindung mit § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

**Berichtigung der Verordnung  
des Wirtschaftsministeriums zur Änderung  
der Kehr- und Überprüfungsordnung vom  
7. Dezember 2004 (GBl. S. 920)**

In Artikel 1 Nr.1 Tabelle 1 muss es im 7. Spiegelstrich richtig lauten:

» – nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln oder Brennstoffen nach § 3 Abs.1 Nr.1 bis 3 a und 5 a 1. BImSchV.«

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-32, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

**Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.**

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*